



Satzung

über die Bestellung und Tätigkeit der/des Beauftragten für den interreligiösen Dialog im Landkreis Friesland

-Entwurf-

Aufgrund der §§ 10, 38 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588), hat der Kreistag des Landkreises Friesland in seiner Sitzung am 31.05.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Wirkungsbereich

Als Vertreterin/Vertreter der im Landkreis Friesland existierenden verschiedenen Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften ist eine/ein Beauftragte(r) für den interreligiösen Dialog zu bestellen, welche/welcher die Bezeichnung je nach Geschlecht "Beauftragte für den interreligiösen Dialog im Landkreis Friesland" oder „Beauftragter für den interreligiösen Dialog im Landkreis Friesland“ führt.

§ 2

Aufgaben

Die/Der Beauftragte für den interreligiösen Dialog soll sich für eine bessere Kommunikation zwischen den verschiedenen im Landkreis Friesland ansässigen Religionsgemeinschaften einsetzen. Ziel soll es sein, dass gegenseitige Wissen zwischen den Angehörigen der Religionsgemeinschaften zu befördern und um vertrauensbildende Initiativen zu initiieren und zu begleiten.

(1) Sie/Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Verstärkung der interkulturellen Kommunikation auf Ebene des Landkreises,
- (b) Neustart bzw. Ausbau bestehender Netzwerke und Kommunikationsebenen,
- (c) Initiiert die Gründung eines „Rates der Religionsgemeinden Friesland“
- (d) Initiiert Begegnungs- und Informationsmöglichkeiten für Interessierte an einem Interreligiösen Dialog,
- (e) schlägt Brücken zwischen Religionsgemeinden und der Verwaltung des Landkreises und der örtlichen Gemeinden



- (f) begegnet konstruktiv der Erwartung vieler Migranten, Religion sei staatlich gebunden und verstärkt die Integration von Migranten, da sie die religiöse Bindung und die Identifikation über ein Bekenntnis anerkennt,
 - (g) ist Ansprechpartner für Stellungnahmen für die Beantragung von Projektmitteln,
 - (h) vertritt den Landkreis im Arbeitskreis Religionenhaus und überörtlichen Netzwerken der Interreligiösen Kommunikation. Da die Religionsgemeinschaften sich nicht an kommunale Grenzen orientieren, soll auch der Austausch mit den umliegenden Kreisen und kreisfreien Städten gesucht werden.
 - (i) Erstellung eines Tätigkeitsberichtes für den Kreistag des Landkreises Friesland zu Beginn eines jeden Jahres.
- (2) Die Kreisverwaltung unterstützt die/den Beauftragte(n) für den interreligiösen Dialog bei der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben.

§ 3

Bestellung und Amtszeit

Zum Beauftragten für den interreligiösen Dialog im Landkreis Friesland können nach § 38 Abs. 2 S. 1 NKomVG Bürgerinnen und Bürger aus dem Landkreis Friesland bestellt werden. Gemäß § 38 Abs. 2 S. 3 NKomVG können auch Personen, die Bürger in der Stadt Wilhelmshaven sind, mit deren Einverständnis zum Beauftragten für den interreligiösen Dialog bestellt werden. Die/Der Beauftragte für den interreligiösen Dialog soll eine sachkundige Person sein und sich in der Arbeit mit interreligiösen Fragestellungen im Sinne der Angehörigen der Religionsgemeinschaften bewährt haben. Sie/Er darf nicht in einem hauptamtlichen Beschäftigungsverhältnis zum Landkreis Friesland stehen.

- (1) Die Bestellung erfolgt erstmalig unmittelbar durch den Kreistag.
- (2) Die Amtszeit endet mit Ablauf der Wahlperiode des Kreistages mit der Maßgabe, dass sie/er die laufenden Geschäfte bis zur Bestellung der Nachfolgerin/des Nachfolgers gemäß Abs. 2 fortführt.

§ 4

Rechtsstellung

- (1) Die/Der Beauftragte für interreligiösen Dialog im Landkreis Friesland übt ihre/seine Tätigkeit ehrenamtlich im Sinne von § 38 Nds. KommVG aus.
- (2) Die nach § 38 Abs. 2 S. 3 NKomVG bestellten Beauftragten für den interreligiösen Dialog sind von Weisungen unabhängig.
- (3) Die/Der Beauftragte für den interreligiösen Dialog erhält eine monatliche



Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Satzung des Landkreises Friesland über Aufwandsentschädigungen und Fahrtkostenvergütungen für Ehrenbeamte und sonst ehrenamtlich Tätige.

§ 5
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Friesland in Kraft

Jever,

(Landrat)